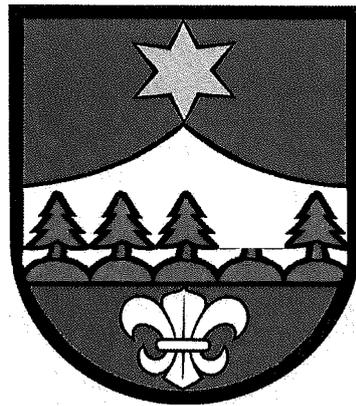


Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl

Abfallreglement



2007

inkl. Änderung Anhang I vom 5.12.2011

Die Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl erlässt, gestützt auf Artikel 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986, folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgabe	<p><u>Art. 1</u> ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.</p> <p>² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.</p> <p>³ Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.</p> <p>⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.</p> <p>⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.</p>
Organisation, Durchführung	<p><u>Art. 2</u> ¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Hoch- und Tiefbaukommission.</p> <p>² Für die Durchführung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.</p>
Abfallkonzept	<p><u>Art. 3</u> ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.</p> <p>² Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.</p> <p>³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.</p>
Information	<p><u>Art. 4</u> ¹ Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p>

² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benutzungspflicht

Art. 5 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

II. SIEDLUNGSABFÄLLE

a. Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 7 ¹ Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

Art. 8 ¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Art. 9 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung	<p><u>Art. 10</u> ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altpapier, - Altglas, - Altmetall, - Textilien, - kompostierbare Abfälle, und - weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle. <p>² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Kommission zu erfolgen.</p>
Kompostierung	<p><u>Art. 11</u> ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p> <p>² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).</p>
Tierkörper	<p><u>Art. 12</u> ¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.</p> <p>² Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.</p>
Unterstützung	<p><u>Art. 13</u> Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.</p>
Übertragung von Aufgaben	<p><u>Art. 14</u> Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen, - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von
der Abfuhr

Art. 15 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b. Hauskehricht

Begriff

Art. 16 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Behälter und
Gebinde

Art. 17 ¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Verwaltung Container vorschreiben.

⁵ Für Gartenabfälle sind offene Körbe oder Kessel zugelassen.

Abfuhrtage,
Annahmestellen

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Abfuhrturnus für den normalen Kehricht. Kleinsperrgut kann ebenfalls der ordentlichen Abfuhr mitgegeben werden. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 19 ¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Verwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c. Sperrgut

Begriff

Art. 20 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 21 ¹ Das Sperrgut wird getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Verwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d. Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 22 ¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

- a Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
- b Bauabfälle;
- c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;
- d Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, und
- e tierische Abfälle.

² Die Verwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung Art. 23 ¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Kommission (oder der Verwaltung) zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 17 - 19;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff Art. 24 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Pflichten der Besitzer Art. 25 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen Art. 26 ¹ Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die Sammlung von Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen sowie der anderen vom Kanton vorgeschriebenen Kleinmengen von Sonderabfällen.

² Für die anderen Sonderabfälle aus Haushaltungen führt die Gemeinde periodisch Sammelaktionen durch.

⁴ Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

⁵ Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und -aktionen sowie die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden können.

⁶ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Öl-
Abscheider

Art. 27 Die Verwaltung organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

IV. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 28 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Art. 23 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 27) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für
die Bemessung
der Gebühren

Art. 29 ¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 30 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif (Anhang I). Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 31 ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Arti-

keln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Kommission.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Verwaltung.

Rechtspflege

Art. 32 ¹ Gegen Verfügungen der Kommission und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin.

Widerhandlungen

Art. 33 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 34 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 35 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung Forst-Längenbühl nahm dieses Reglement am 15. Januar 2007 an.

**EINWOHNERGEMEINDE
FORST-LÄNGENBÜHL**
Der Gemeindepräsident



Hans Burkhalter

Die Gemeindeschreiberin-Stellvertreterin



Stefanie Berger

AUFLAGEZEUGNIS

Die Gemeindeschreiberin-Stellvertreterin hat dieses Reglement vom 15. Dezember 2006 bis 15. Januar 2007 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger Nr. 50, vom 14. Dezember 2006, bekannt.

Längenbühl, 15. Januar 2007

**GEMEINDEVERWALTUNG
FORST-LÄNGENBÜHL**



Stefanie Berger

Anhang I

GEBÜHRENTARIF

(gestützt auf Artikel 30 dieses Reglements)

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a. Grundgebühr

Durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5.12.2011 geändert.

~~Art. 2~~⁴ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

~~2~~ Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung, pro Zweitwohnung,

~~pro Wohnung~~ Fr. 50.00 bis Fr. 180.00

~~pro Zweitwohnung~~ Fr. 50.00 bis Fr. 180.00

~~pro Gewerbe- und~~

~~Dienstleistungsbetrieb~~ Fr. 50.00 bis Fr. 180.00

b. Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen

Art. 3¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c. Markengebühr

Art. 4¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechende, Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

II. Kleingewerbe

Definition	<u>Art. 5</u> Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrrichtanfall. Die Einreihung in die Kleingewerbestufe nimmt die Kommission vor. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung.
Bemessungsgrundlagen	<u>Art. 6</u> Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt. Die Abfallgebühr wird pro Sack, Gebinde oder in Abweichung zu den Haushaltungen pro Containerleerung erhoben.
Containerplombe	<u>Art. 7</u> ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen. <i>2 Die Ansätze der Containerplomben betragen für</i> 600 lt Container Fr. 20.00 bis Fr. 70.00 800 lt Container Fr. 23.00 bis Fr. 80.00

III. Übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlagen	<u>Art. 8</u> Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbebetriebe wird pro Containerleerung erhoben.
Ansätze	<u>Art. 9</u> Die Gebührenansätze pro Containerleerung sind gleich wie beim Kleingewerbe.
Direktlieferung	<u>Art. 10</u> Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehrrecht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.
Entsorgung Tierkadaver	<u>Art. 11</u> ¹ Die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten für die Entsorgung von Tierkadavern und tierischen Abfällen (ab 20 kg pro Jahr) werden nach dem Verursacherprinzip an die Lieferanten weiterverrechnet. ² Massgebend für die Weiterverrechnung ist der vom Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern verrechnete Kilopreis.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze	<p><u>Art. 12</u> Der Gemeinderat setzt die Grundgebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).</p>
Abgabe der Säcke	<p><u>Art. 13</u> ¹ Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten abzuschliessen.</p> <p>² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p>³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 14</u> ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührene kennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p>² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbecontainer.</p>
Sperrgutgebühr	<p><u>Art. 15</u> Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze betragen für je 30 kg Fr. 4.00 bis Fr. 15.00.</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p><u>Art. 16</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wieder verwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><u>Art. 17</u> ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz wird durch den Gemeinderat festgesetzt.</p> <p>² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.</p>

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 18 ¹ Die Grundgebühr wird vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden vom Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Änderung Anhang I zum Abfallreglement

GEBÜHRENTARIF

(gestützt auf Artikel 30 dieses Reglements)

a. Grundgebühr

Art. 2 ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung, pro Zweitwohnung erhoben und beträgt,

- pro Wohnung	Fr. 20.00 bis Fr. 180.00
- pro Zweitwohnung	Fr. 20.00 bis Fr. 180.00
- pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb	Fr. 20.00 bis Fr. 180.00

Die Gemeindeversammlung Forst-Längenbühl nahm diese Änderung am 5. Dezember 2011 an.

EINWOHNERGEMEINDE FORST-LÄNGENBÜHL


KURT KINDLER
PRÄSIDENT


BRIGITTE BÄHLER
SEKRETÄRIN

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat das Reglement vom 3. bis und mit 4. Dezember 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 3. und 10. November 2011 bekannt.

Längenbühl, 19. Januar 2012

Die Gemeindeschreiberin:



B. Bähler